

Antrag

der Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Grundsteuergesetznovelle und Länderöffnungsklauseln

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie die Relevanz der Einnahmen aus der Grundsteuer für die kommunale Finanzbasis einschätzt;
2. wie sie die ursprünglichen Reformvorschläge des Bundesfinanzministers bewertet;
3. welche Positionen sie in die Verhandlungen eingebracht bzw. vertreten hat;
4. welche dieser Positionen sich im aktuell vom Bundesfinanzministerium in die Ressortabstimmung gegebenen Gesetzentwurf wiederfinden;
5. wie sie die Sinnhaftigkeit von sogenannten Länderöffnungsklauseln im Steuerrecht einschätzt;
6. wie sie die rechtliche Umsetzbarkeit einer Länderöffnungsklausel durch einen kompletten Kompetenzübergang an die Länder mittels eines Freigabegesetzes einschätzt;
7. wie sie die rechtliche Umsetzbarkeit einer Länderöffnungsklausel mittels der Umwandlung des Grundsteuergesetzes in ein Rahmengesetz einschätzt;
8. wie sie die rechtliche Umsetzbarkeit einer Länderöffnungsklausel durch gezielte Öffnungstatbestände im Grundsteuergesetz, vergleichbar etwa mit der Steuersatzfestsetzungskompetenz im Grunderwerbsteuergesetz, einschätzt;
9. wie sie obige Vorschläge bewertet;

10. wie sie den zusätzlichen Verwaltungsaufwand des wertabhängigen Modells einerseits und des Flächenmodells andererseits bewertet, und wie viele zusätzliche Stellen zu welchen Kosten in der baden-württembergischen Finanzverwaltung dafür geschaffen werden müssten;
11. wie sie die Auswirkungen auf den Länderfinanzausgleich der beiden Modelle bewertet;
12. wie sie Pläne zur Abschaffung der Umlagefähigkeit der Grundsteuer auf Mieter bewertet, insbesondere unter der Fragestellung der momentan mangelnden Investitionen in Wohnimmobilien im Vergleich zur Nachfrage;
13. wie sie die im Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums geplante Zuschlagsmöglichkeit für Großstädte bei der zugrunde zu legenden Durchschnittsmiete bewertet;
14. ob sie einen erhöhten Erfüllungsaufwand für die Grundstückseigentümer im Vergleich zur aktuellen Rechtslage sieht, und ob dieser durch Bürokratieabbau an anderer Stelle ausgeglichen werden müsste;

II. sich auf Bundesebene für eine Besteuerung nach dem sogenannten Flächenmodell einzusetzen und eine Bundesratsinitiative für Länderöffnungsklauseln bei der Besteuerung zu erarbeiten.

09. 04. 2019

Brauer, Karrais, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Weinmann, Keck, Dr. Schweickert, Hoher FDP/DVP

Begründung

Die Grundsteuer ist eine wichtige, konjunkturunabhängige Einnahmequelle der Kommunen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2018 eine Reform verlangt, die den gestiegenen Wert der Grundstücke seit der damaligen Einheitswertfestsetzung abbildet.

Die der Politik vom Bundesverfassungsgericht auferlegte Reform der Grundsteuer bis zum Ende des Jahres 2019 gerät ins Stocken. Nachdem der Bundesfinanzminister eine komplizierte Reform vorgeschlagen hat, wurde in verschiedenen Verhandlungsrunden zwischen Bund und Ländern ein einfacheres, wertabhängiges Modell entwickelt, allerdings gegen den klaren Widerstand des Freistaats Bayern.

Die FDP/DVP-Fraktion befürwortet ein Flächenmodell, bei dem die Grundsteuerbasis abhängig von der Grundstücksfläche und der Immobilienfläche gebildet wird. Dies ist der beste Weg, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts einerseits und eine möglichst unbürokratische Steuererhebung andererseits zu vereinen.

Die CDU Baden-Württemberg befürwortet nun Länderöffnungsklauseln, d. h. die Länder könnten selbst entscheiden, welche Art der Grundsteuerberechnung sie vorgeben. Abhängig von der Regelungstiefe, die den Ländern übertragen werden würde, müsste ggf. eine Änderung des Grundgesetzes vorgenommen werden. Der Ministerpräsident hat in der Regierungspressekonferenz am 2. April 2019 erklärt, dass er grundsätzlich für Länderöffnungsklauseln im Steuerbereich sei, und hierzu auf die Diskussionen in der Föderalismuskommission II verwiesen. Er sehe allerdings keine Mehrheit und starken Zeitdruck beim Grundsteuerthema.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag hat einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Umlagefähigkeit der Grundsteuer auf die Mieter eingebracht.

Nach Auffassung der Antragsteller sorgt dies nur für eine weitere Verschlechterung der Rendite für den Bau von Wohnimmobilien und daher zur weiteren Reduktion von Neubauwohnungen mit der Folge, dass Mieten weiter steigen und am Ende die angebliche Ersparnis für die Mieter entfällt.

Anfang April hat das Bundesfinanzministerium nun einen ersten Gesetzentwurf in die Ressortabstimmung gegeben. Dieser sieht keine Länderöffnungsklauseln vor. Er beziffert die zusätzlichen Personalkosten in Finanzämtern auf 540 Millionen Euro und den Erfüllungsaufwand der Bürger auf rund 1.339.600 Stunden.

Die FDP/DVP-Fraktion fordert seit Langem mehr Steuerhoheit für die Länder, der Ministerpräsident erwähnte kürzlich eine gewünschte Debatte über die Finanzierungsquellen im Föderalismus. Hier gibt es eine offenbar einfache Möglichkeit, vorankommen zu können. Wir fordern die Landesregierung auf, hier eine entsprechende Bundesratsinitiative zu erarbeiten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 20. Mai 2019 Nr. 3-S300.0/23 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

1. zu berichten,

- 1. wie sie die Relevanz der Einnahmen aus der Grundsteuer für die kommunale Finanzbasis einschätzt;*
- 2. wie sie die ursprünglichen Reformvorschläge des Bundesfinanzministers bewertet;*
- 3. welche Positionen sie in die Verhandlungen eingebracht bzw. vertreten hat;*
- 4. welche dieser Positionen sich im aktuell vom Bundesfinanzministerium in die Ressortabstimmung gegebenen Gesetzentwurf wiederfinden;*

Zu 1. bis 4.:

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es geht bei der Grundsteuer um eine wesentliche konjunkturunabhängige Einnahmequelle der Kommunen, deren Erhalt für die Landesregierung höchste Priorität hat. Die Kommunen haben das in der Verfassung verankerte Recht, über die Hebesätze zu entscheiden. Mit den Einnahmen aus der Grundsteuer können die Kommunen wichtige Aufgaben vor Ort finanzieren.

Das Ziel der Landesregierung ist eine aufkommensneutrale und bürokratiearme Reform der Grundsteuer, welche die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt. Darüber hinaus macht sie sich aber auch generell für eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Pauschalierungen und Typisierungen stark.

Im Verlauf der Bund-Länder-Verhandlungen fanden gegenüber dem Entwurf des BMF Vorschläge zu Verbesserungen und Vereinfachungen Eingang in die Beratungen. Ein Vorschlag der Bundesregierung liegt allerdings noch nicht vor. Der vom Bundesfinanzministerium an die Bundesressorts und die Länder verschickte Referentenentwurf gibt keine abgestimmte Haltung der Bundesregierung wieder. Bislang zeichnet sich innerhalb der Bundesregierung noch keine Einigung ab. Bis zum 31. Dezember 2019 muss ein Gesetz zur Reform der Grundsteuer beschlossen sein, um diese als zentrale Finanzierungsquelle der Kommunen zu erhalten.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

5. *wie sie die Sinnhaftigkeit von sogenannten Länderöffnungsklauseln im Steuerrecht einschätzt;*
6. *wie sie die rechtliche Umsetzbarkeit einer Länderöffnungsklausel durch einen kompletten Kompetenzübergang an die Länder mittels eines Freigabegesetzes einschätzt;*
7. *wie sie die rechtliche Umsetzbarkeit einer Länderöffnungsklausel mittels der Umwandlung des Grundsteuergesetzes in ein Rahmengesetz einschätzt;*
8. *wie sie die rechtliche Umsetzbarkeit einer Länderöffnungsklausel durch gezielte Öffnungstatbestände im Grundsteuergesetz, vergleichbar etwa mit der Steuer-satzfestsetzungs-kompetenz im Grunderwerbsteuergesetz, einschätzt;*
9. *wie sie obige Vorschläge bewertet;*

Zu 5. bis 9.:

Die Fragen 5 bis 9 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die verfassungsmäßigen Rahmenbedingungen von Länderöffnungsklauseln werden derzeit von der Bundesregierung geklärt.

10. *wie sie den zusätzlichen Verwaltungsaufwand des wertabhängigen Modells einerseits und des Flächenmodells andererseits bewertet, und wie viele zusätzliche Stellen zu welchen Kosten in der baden-württembergischen Finanzverwaltung dafür geschaffen werden müssten;*

Zu 10.:

Der derzeitige Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zu einem wertabhängigen Modell sieht einen Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Höhe von bundesweit 538 Millionen Euro vor. Dabei handelt es sich um eine Schätzung des Bundes im Gesetzgebungsverfahren. Eine mit den Ländern abgestimmte Berechnung des Personalbedarfs liegt nicht vor. Für das Flächenmodell liegen keine Berechnungen des Verwaltungsaufwandes – insbesondere des Personalbedarfs – vor. Eine Bewertung des jeweils entstehenden Aufwandes und eine Aussage, wie viele zusätzliche Stellen dafür geschaffen werden müssten, sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Unabhängig davon welches Modell zukünftig Anwendung findet, müssen 35 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Deutschland bzw. 5,5 Millionen in Baden-Württemberg bearbeitet und neu bewertet werden.

11. *wie sie die Auswirkungen auf den Länderfinanzausgleich der beiden Modelle bewertet;*

Zu 11.:

Die größeren Auswirkungen bei den neuen Ländern beruhen vor allem auf der Tatsache, dass bisher bei den alten Ländern die Werte aus der Hauptfeststellung von 1964 und bei den neuen Ländern die Werte aus der Hauptfeststellung von 1935 verwendet werden.

12. *wie sie Pläne zur Abschaffung der Umlagefähigkeit der Grundsteuer auf Mieter bewertet, insbesondere unter der Fragestellung der momentan mangelnden Investitionen in Wohnimmobilien im Vergleich zur Nachfrage;*

Zu 12.:

Die Regelungen zur Umlagefähigkeit der Grundsteuer vom Vermieter als Eigentümer und Steuerschuldner auf den Mieter fallen allein in die Zuständigkeit des Bundes.

13. wie sie die im Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums geplante Zuschlagsmöglichkeit für Großstädte bei der zugrunde zu legenden Durchschnittsmiete bewertet;

Zu 13.:

Ein Mietzuschlag für bestimmte Gebiete in Großstädten war nicht Bestandteil der Beratungen der Finanzministerinnen und -minister auf Bund-Länder-Ebene.

14. ob sie einen erhöhten Erfüllungsaufwand für die Grundstückseigentümer im Vergleich zur aktuellen Rechtslage sieht, und ob dieser durch Bürokratieabbau an anderer Stelle ausgeglichen werden müsste;

Zu 14.:

Die Landesregierung wird sich zu konkreten Vorschlägen des Bundes äußern, sobald diese vorliegen. Ein Reformmodell darf nicht zu bürokratischer Überforderung führen. Aus Sicht der Landesregierung ist eine aufkommensneutrale, bürokratiearme und für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen in ihrer Belastung nachvollziehbare Ausgestaltung der Grundsteuer von zentraler Bedeutung.

II. sich auf Bundesebene für eine Besteuerung nach dem sogenannten Flächenmodell einzusetzen und eine Bundesratsinitiative für Länderöffnungsklauseln bei der Besteuerung zu erarbeiten.

Zu II.:

Die Landesregierung setzt sich weiter für einen Kompromiss auf Bundesebene ein. Diese muss zeitnah einen mehrheitsfähigen Gesetzentwurf vorlegen. Die Landesregierung geht davon aus, dass die intensiven Verhandlungen auf Bundesebene zu einem positiven Abschluss kommen bzw. rechtzeitig vor Ende der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist für eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 ein Grundsteuer- und Bewertungsgesetz verabschiedet wird. Eine Bundesratsinitiative wäre zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgsversprechend.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen